

HVBG-Info 32/1994 vom 25.11.1994, S. 2711 - 2718, DOK 143.262/017-BSG

Zur Rücknahme eines rechtswidrigen Rentenbewilligungsbescheides
(§§ 45 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB X; § 1283 RVO a.F.)
- BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 29/93 -

Zur Rücknahme eines rechtswidrigen Rentenbewilligungsbescheides (§§ 45 Abs. 2, 48 Abs. 1 SGB X; § 1283 RVO a.F.);

hier: BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 29/93 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 29/93 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Ein nach seinem Erlaß aufgrund einer Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse rechtswidrig gewordener begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung kann nicht nach § 45 SGB X zurückgenommen, sondern nur nach § 48 SGB X aufgehoben werden. Der Bescheid ist mithin rechtswidrig, wenn er nicht in einen rechtmäßigen Verwaltungsakt nach § 48 SGB X umgedeutet werden kann.
- 2. Eine entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X auf Ruhensfälle ist soweit angezeigt, als das Ruhen durch nachträglich erzieltes Einkommen eintritt (Anschluß an BSG vom 19.02.1986 7 Rar 55/84 = SozR 1300 § 48 Nr. 22).
- 3. Daß in § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X ausdrücklich der Eintritt des allgemein, nicht auf Rentenansprüche beschränkten Ruhens geregelt ist, steht dieser Auslegung nicht entgegen.
- 4. Wann ein "atypischer Fall" vorliegt, in dem die Behörde eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen hat, ob der Verwaltungsakt mit Dauerwirkung rückwirkend aufgehoben wird, hängt von dem jeweiligen Zweck der Regelung des § 48 Abs. 1 S. 2 SGB X und den Umständen des Einzelfalls ab; diese müssen signifikant zum Nachteil des Betroffenen vom (typischen) Regelfall abweichen, in dem die Rechtswidrigkeit eines ursprüngliche rechtmäßigen Verwaltungsakts nachträglichen Veränderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist.